

## **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erlensee**

In der Fassung des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.07.2005 zu §4, Absatz 1 in Kraft getreten am 30. Juli 2005 und Änderungsbeschlusses vom 12. Dezember 1996 zu § 4, Abs. 1 und 2, in Kraft getreten am 01. Januar 1997 und des Änderungsbeschlusses vom 26. August 1999 zu § 3 in Kraft getreten am 01. September 1999, des Änderungsbeschlusses vom 15.06.2000 § 4, in Kraft getreten am 01.08.2000.

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBI I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBI. I S. 757), der §§ 1 bis 5a, 10, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Ausgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBI. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBI I S. 54), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBI I 2009 S. 2) und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erlensee in der Sitzung vom 22.04.2010 Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erlensee beschlossen.

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Erlensee als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 der Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie §§ 23, 24 SGB VIII.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Erlensee ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben und Kindern von bei der Gemeinde Erlensee beschäftigten Erzieherinnen offen, und zwar:
  - a) Zum Besuch des Kindergartens vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung und Betreuung bedürfen.
  - b) zum Besuch des Kinderhorts vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende der Grundschulzeit, soweit Plätze in entsprechenden Gruppen bzw. in alters-

übergreifenden Gruppen zur Verfügung stehen. Ist die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz. Er wird während der Regelbetreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr gewährt.
- (3) Kinder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können in eigens eingerichteten integrativen Gruppen (Gruppen mit nichtbehinderten und behinderten Kindern) oder im Wege einer Einzelintegration in einer Regelgruppe aufgenommen werden. Zur Beurteilung der Eignung sind entsprechende Fachdienste (Frühförderstelle) einzuschalten und im Zweifel ärztliche Gutachten heranzuziehen.
- (4) Alle Kinder werden zunächst probeweise aufgenommen. Die Probezeit beträgt maximal 3 Monate.

#### § 4

#### Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte " Am Rathaus "	07.00 Uhr - 17.00 Uhr,
Kindertagesstätte " An der Gende "	07.00 Uhr - 17.00 Uhr,
Kindertagesstätte " Nelly-Sachs-Straße "	07.00 Uhr - 15.00 Uhr,
Kindertagesstätte " Sandweg "	07.00 Uhr - 17.00 Uhr.

- (2) Die Betreuungszeiten gliedern sich wie folgt:

a) im Kindergartenbereich

Regelbetreuung	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Zusatzbetreuung	07.00 Uhr – 08.00 Uhr 12.00 Uhr – 17.00 Uhr

b) im Hortbereich

Regelbetreuung	08.00 Uhr - 15.00 Uhr,
Zusatzbetreuung	07.00 Uhr - 08.00 Uhr, 15.00 Uhr - 17.00 Uhr.

c) Sonderbetreuung

Sonderbetreuung bedeutet die kurzfristige Inanspruchnahme von zusätzlichen Betreuungsstunden über die gebuchte Betreuungszeit hinaus.

Bei einer durchgehenden Betreuung über 13.00 Uhr hinaus, ist die Teilnahme am Mittagessen vorgeschrieben.

- (3) Eine Inanspruchnahme der Zusatzbetreuungszeiten ist nur im Rahmen der personellen und räumlichen Voraussetzungen möglich. Über die Höchstzahl der im Rahmen der Zusatzbetreuungszeiten aufzunehmenden Kinder entscheidet der

Gemeindevorstand. Er kann dieses Recht auf den/die Leiter/in des Fachbereiches Familie und Soziales übertragen. Bei der Aufnahme von Kindern in Zusatzbetreuungszeiten sollen die Belange der Eltern, z. B. Berufstätigkeit beider Elternteile, ungünstige Lage der täglichen Arbeitszeit der Eltern, berücksichtigt werden.

- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Darüber hinaus können die Kindertagesstätten zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Personals eine weitere Woche geschlossen werden. Außerdem bleiben die Kindertagesstätten vom 23.12. eines jeden Jahres bis zum Beginn der 1. Kalenderwoche des Folgejahres (1. Montag im neuen Jahr) geschlossen. Die Gesamtschließungszeit darf jedoch 5 Wochen nicht überschreiten.
- (5) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im HANAUER ANZEIGER und durch Aushang in den Kindertagesstätten.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte muss das Kinder-Untersuchungsheft vorgelegt werden.
- (2) Die Anmeldung hat schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung zu erfolgen. Zur Entlastung der Kindertagesstättenleitungen kann der Gemeindevorstand die Kindertagesstättenplätze zentral durch die Gemeindeverwaltung vergeben. Ein Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz nach freier Wahl in einer von den Erziehungsberechtigten gewünschten Einrichtung besteht nicht.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung sowie die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindertagesstätten der Gemeinde Erlensee an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, daß die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Sie sollen im Kindergarten spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des

Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (4) Die Bring- und Abholpflicht (Abs. 3) gilt nicht für die Erziehungsberechtigten der Hortkinder. Es liegt im Ermessen dieser Erziehungsberechtigten, wenn sie ihr Kind den Weg zum und vom Hort allein bewältigen lassen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (7) Jede Änderung der Meldedaten, die auf dem Anmeldebogen erfragt werden (Anschrift, Telefon, Arbeitgeber, Hausarzt) ist unverzüglich der Kindertagesstätte zu melden.
- (8) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Kindertagesstättenleitung**

- (1) Die Kindertagesstättenleitung steht bei Bedarf nach terminlicher Vereinbarung den Erziehungsberechtigten der Kinder zur Gesprächs zur Verfügung.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz in der jeweils gültigen Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder versichert.
- (4) Der Träger der Kindertagesstätte erbringt Leistungen gegenüber Eltern und Kindern auf Grundlage des SGB VIII und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJHG). Er stellt in diesem Rahmen sicher, dass Kinder nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Er stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtung aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8a Abs. 1 und 2 sowie 72a Satz 1 SGB VIII einhält.

## **§ 8**

## **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

### **§ 9 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

### **§ 10 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen im Kindergartenbereich sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind einen Monat vorher der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitzuteilen.  
Abmeldungen im Hortbereich sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind sechs Monate vorher der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 5 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

### **§ 11 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in Dateien gespeichert. Diese Daten können auch in automatisierten Dateien gespeichert werden:

- Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder,

## 2.01

- Geburtsdaten aller Kinder sowie
  - weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren.
- (2) Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind
- die Hessische Gemeindeordnung (HGO),
  - das Kommunalabgabengesetz (KAG),
  - das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJHG),
  - das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG),
  - die Sozialgesetzbücher I, VIII und XII,
  - die Satzung.
- (3) Die Löschung der Daten in automatisierten Dateien erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.
- (4) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.